

Nr. 184

**Beschluß des Verteidigungsrates
über die Truppen für Hilfeinsätze**

18. Mai 1919

1. Alle Hilfstruppen (für Sondereinsätze), welche sich im Zuständigkeitsbereich einzelner Behörden, Institutionen und Organisationen wie Volkskommissariat für Ernährungswesen, Hauptverwaltung für Wasserversorgung, Hauptverwaltung Zucker, Hauptverwaltung Erdöl, Zentralbehörde für Textilien und anderer befinden, mit Ausnahme der Truppen für Eisenbahn- und Grenzschutz, gehen ab 1. Juni des Jahres in die Unterstellung an das Volkskommissariat für Inneres über mittels des Stabes der Truppen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, welcher gleichzeitig in Stab der Inneren Schutztruppen umbenannt wird.

Anmerkung: 1. Die Bewachung der Verkehrswege aller äußeren Fronten und der technischen Anlagen der Eisenbahn (Brücken, Wasserpumpen, Weichen, Fernschreibstellen, Signalanlagen usw.) wird den Truppen des militärischen Bereiches (Eisenbahnbewachung) übertragen.

Anmerkung: 2. Der Stab der Inneren Schutztruppen hat alle Maßnahmen zu treffen, damit die Versorgungsarmee, welche besonderen Zwecken dient, in Anbetracht der bevorstehenden Versorgungskampagne nicht geschwächt wird.

Anmerkung: 3. Der Stab der Inneren Schutztruppen hat den Aufgaben des Volkskommissariats für Verkehrswesen zum inneren Schutz des Transportwesens Vorrang einzuräumen.

2. Bis zur Einführung einer einheitlichen Finanzplanung zur Sicherstellung der Inneren Schutztruppen und einer einheitlichen Ordnung der Versorgung dieser Truppen werden die im Punkt 1 des vorliegenden Beschlusses aufgeführten bewaffneten Kräfte gemäß den früheren Bestimmungen mit den notwendigen Krediten und allen Arten von Versorgungsgut sichergestellt.

3. Alle zentralen Einrichtungen der zuständigen Instanzen, Unternehmen, Organisationen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. Juni des Jahres dem Stab der Inneren Schutztruppen (Stab der Truppen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission) genaue Angaben über die Stärke, Dislozierung und Organisation der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen bewaffneten Wachkräfte zu übermitteln.